

Vereinsatzung



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wildvogelauffangstation des Saarlandes e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 66346 Püttlingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Püttlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Wildvögel. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Wildvogelauffangstation des Saarlandes in Püttlingen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins sowie auch etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden, erforderlich sind.

Im Falle, dass von einer solchen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, sind diese Änderungen den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den NABU, Ortsgruppe Köllertal, Breitfeldstr. 42, 66346 Püttlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung; diese muss schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende, an den Vorstand erfolgen.
2. durch Ausschluss; dieser erfolgt, wenn
 - das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist oder
 - das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. durch den Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§ 7 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder verpflichten sich, den vom Vorstand festgesetzten Mindestjahresbeitrag im laufenden Geschäftsjahr zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung (und der weiteren Ordnungen) des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Der/die Kassenprüfer/in prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren. Zusätzlich können Beisitzer/in gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch eine/n Vertreter/in bestimmen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eine/r der/die Vorsitzende/r oder der/die stellvertretende Vorsitzende/r sein muss, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom seinem/ihrer Stellvertreter/in zu unterschreiben.

Die Aufgabe des Vorstandes ist u.a. auch die die Verwaltung des Vereinsvermögen und die Anfertigung des Jahresberichts.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die mindestens jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen; Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand bestimmt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per E-Mail oder Brief) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und bestellt den/die Kassenprüfer/in,
- nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und entlastet den Vorstand,
- gibt Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen und
- entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit; dies gilt jedoch nicht für Anträge auf die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins. In diesen Fällen gilt die Zweidrittelmehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Mitgliedern ermöglichen,

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon- bzw. Videokonferenz) auszuüben oder
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Püttlingen, 05. April 2023

Unterschriften von mindestens sieben Mitglieder



S. Scheu



Heidi Picotte

S. Zollenbacher

